



# Amtsgericht Spandau

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 7 C 88/09

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH,  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Spandau, Abt. 7, in Berlin-Spandau, Altstädter Ring 7, 13578 Berlin, ohne mündliche Verhandlung am 19.05.2009, durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kloer

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 11.02.2009 - Gz.: 09-2206459-0-0 wird insoweit aufrechterhalten, als die Beklagte zur Zahlung von 379,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 21.10.2008 verurteilt worden ist. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid vom 11.02.2009 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat vorab die Kosten ihrer Säumnis zu tragen. Im Übrigen trägt die Beklagte von den Kosten des Rechtsstreits 90 % und die Klägerin 10 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestandes sieht das Gericht gemäß § 313 a Abs. 1 BGB ab.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat er allerdings nur zu einem geringen Teil Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 379,00 € aus dem zwischen den Parteien am 11.10.2008 geschlossenen Anzeigenvertrag zu.

Hierin hat sich die Beklagte verpflichtet, für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige in der Zeitung [www.models-week.de](http://www.models-week.de) bei einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten einen Preis von 379,00 € zu zahlen.

Die Beklagte konnte den Vertrag vom 11.10.2008 mit ihrem Schreiben vom 16.10.2008 gegenüber der Klägerin nicht wirksam gemäß §§ 312, 355 BGB widerrufen. Ihr stand ein gesetzliches Widerrufsrecht aus § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht zu. Ein solches besteht nur, für Verträge die anlässlich einer Freizeitveranstaltung geschlossen worden sind. Eine Freizeitveranstaltung liegt aber nur dann vor, wenn das Freizeit- und das Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann, sei es aufgrund der örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten, aufgrund eines Gruppenzwangs oder aufgrund empfundener Dankbarkeit für das Unterhaltungsangebot (vgl. Palandt, BGB, 68. Aufl. § 312 Rn. 16 ff. m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sieht das Gericht die Umstände, unter denen die Beklagte den Vertrag unterzeichnete - Einladung zu einem Casting -, nicht als eine Freizeitveranstaltung an. Denn ein Casting besucht der Verbraucher typischerweise nicht wegen des Freizeitwertes, sondern wegen möglicher Geschäftsanbahnungen mit Modelagenturen o.ä..

Der zuerkannte Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ist gemäß §§ 280, 286 Abs. 2, 288 Abs. 1 BGB begründet. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Klägerin, die Bestandteil des Vertrages der Parteien geworden sind, war die Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig. Dies war hier am 21.10.2008. Soweit die Klägerin einen höheren als den gesetzlichen Zinssatz beantragt, fehlt hierzu jeglicher Sachvortrag.

Die Klage war zudem im Hinblick auf die geltend gemachten Nebenforderungen (Auskunftskosten und Mahnkosten) abzuweisen, da hierzu kein Vortrag erfolgt ist.

Die prozessualen Nebenforderungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713, 511 Abs. 4 ZPO.

Dr. Kloer

Ausgefertigt

Behling  
Justizobersekretärin

